



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Au-  
tologe Chondrozytenimplantation (ACI) – Änderung der Beschlüsse über  
Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Verlängerung der Gültigkeitsdauer)

Berlin, 04.04.2014

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 10.03.2014 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL) - Autologe Chondrozytenimplantation (ACI): Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Verlängerung der Gültigkeitsdauer) - aufgefordert.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der QS-Maßnahmen ergibt sich aus dem parallelen Beschlussentwurf zur Verlängerung der Bewertungsaussetzung der Methoden Kollagen-gedeckte, Periost-gedeckte und matrixassoziierte autologe Chondrozytenimplantation (ACI-C, ACI-P und ACI-M). Dieser Beschlussentwurf sieht vor, die Aussetzung der Bewertung aller drei genannten Verfahren über den ursprünglich fixierten Termin des 30.06.2014 hinaus bis zum 31.12.2019 zu verlängern. Hintergrund sind noch zu erwartende Erkenntnisse aus themenrelevanten Studien.

Als Konsequenz ist für die flankierende Qualitätssicherung eine entsprechende Fristen-anpassung vorzunehmen. Hierzu ist ein separater Beschluss des G-BA erforderlich, den die Bundesärztekammer mit dieser Stellungnahme getrennt von der Frage der Fristverlängerung für die Aussetzung des Bewertungsverfahrens kommentiert.

Die Bundesärztekammer hatte sich zu den jetzt bzgl. der Fristen zu ändernden früheren Beschlüssen des G-BA zur ACI beim Kniegelenk auch schon mit Stellungnahmen vom 17.11.2006 und 20.10.2008 positioniert.

## **Die Bundesärztekammer nimmt zur geplanten Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hat zum Beschlussentwurf keine Änderungshinweise und weist auf ihre bei früherer Gelegenheit zu diesem Thema abgegebenen Stellungnahmen hin. Zur Verlängerung der Frist des Aussetzungsbeschlusses verweist die Bundesärztekammer auf ihre separate, zeitgleich abgegebene Stellungnahme.

Berlin, 04.04.2014



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,  
Qualitätssicherung und Patientensicherheit